





**I**hro des Königs von Sachsen Majestät haben in dem mit des Kayfers von Frankreich und Königs von Italien Majestät geschlossenen Friedens-tractat, die Abzahlung des Ueberrestes von den Höchst Ihro Landen Französischer Seits auferlegten Contributionen übernommen, und in dessen Verfolg der Meißnischen Crenß-Deputation, unter der allergnädigsten Zusicherung, wie auf eine demnächst vorzunehmende billige Ausgleichung der anjese von den Contribuenten zu entrichtenden Beiträge, auf das baldigste der Bedacht genommen werden solle, gemessenst anbefohlen, das zweyte Drittheil der dem Meißnischen Crenße Kayserlich Französischer Seits abverlangten Contribution, von 5,269225 Francs, in den möglichst kürzesten Fristen bezutreiben, und das diesfalls Nöthige unverzüglich zu veranstalten.

Bekanntlich haben zu dem einfachen Betrage der zuerst ausgeschrieben Anlagen, die Ritterschaftlichen Stände des Meißnischen Crenßes einen freywilligen Beitrag an Zwey Hundert Thaler von jedem Ritterpferde übernommen, und bereits erlegt. Auch sind wegen der übrigen Anlagen von den Magazin-Hufen, von Schocken und Quaternern, die Ausschreiben, in Gemäßheit der Höchsten Resolution, am 15. dieses Monats erlaßen worden, diese Anlagen aber, wenn sie auch ohne Reste eingehen sollten, zu Erfüllung des zweyten Drittheils der auferlegten Contribution, bey weitem nicht zulänglich.

Die Crenß-Deputation hat daher zu gehorsamster Befolgung des Eingangs gedachten Allerhöchsten Befehls, und in Gemäßheit der derselben von denen Herren Ständen an Ritterschaft und Städten am 29. Nov. a. c. ertheilten Vollmacht, sofort sorgfältig erwogen: wie die zu Erfüllung des zweyten Drittheils der ganzen Contribution annoch ermangelnde bedeutende Summe, ohne Be-

lästigung der steuerbaren Unterthanen, in möglichst kurzen Fristen zusammen gebracht werden könne.

Nach reiflicher Erwägung aller dabey in Betrachtung kommenden dringenden Umstände ist die Creyßdeputation genöthiget

a) die sämtlichen Herrn Guthsbesitzer zu ersuchen, als einen fernern freywilligen Beytrag zu obgedachter Contribution, von jedem aufhabenden Ritterpferde

### Ein Hundert Thaler

und von den Beytrags-Gütern, die nach diesem Aufsatz und dem bisherigen Beytrag zu den Donativ-Geldern verhältnismäßigen Quoten, excl. der nach Zwölf Groschen vom Hundert anzusetzenden Einnehmer-Gebühren, und zwar in klingender Münze, baldmöglichst und noch vor dem 15. Januar 1807. an die adelichen Herrn Donativ-Einnehmere einzusenden, inmaassen diese dies Ausschreiben an die Herrn Ritterguthsbesitzer zu befördern, und bey jedem Ritterguthe die Summe der beyzutragenden Ritterpferds-Gelder, so wie bey den Namen der Beytrags-Güter, die verhältnismäßigen Quoten anzumerken, die Gürtigkeit haben werden.

Ferner findet die Deputation der Nothdurft, ist auch sowohl durch das Landesherrliche Decret vom 12. dieses Monats, als durch die vorhin angezogene Ständische Vollmacht ausdrücklich autorisiret, das Ermangelnde

b) durch Geld Anleihen zusammen zu bringen.

Sollte daher einer oder der andere der Herren Ritterguthsbesitzer oder anderer Vermögenden, geneigt seyn, dem Meißnischen Creyße, kleine oder größere Capitalien, in vollen Hunderten, jedoch

7  
nicht unter Zwey Hundert Thalern, darzuleihen; So werden dieselben ersucht, sich deshalb an den zuerst Unterzeichneten, auf der Kreuz-Gasse im Hause No. 538. wohnhaft, in den nächsten vier Wochen, und längstens vor Ablauf des Monats Januar 1807. schriftlich oder mündlich zu wenden, und haben selbige über die dargeliehene Summe, eine oder mehrere Ständische Verschreibungen, welche auf den Inhaber lauten, und vom 1. Januar 1808. an, nach vierteljähriger Aufkündigung, wieder eingelöst werden sollen, nebst jährlicher Verzinsung nach Vier vom Hundert gerechnet, zu gewärtigen.

Dresden, den 26. December 1806.

Deputirte Stände der Ritterschaft des Meißnischen Kreyses.

Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.

Nudolph August von Wesenig.

Detlev Graf von Einsiedel.

Carl Wilhelm von Doppel.

In

In Gemäßheit des von denen Herrn Deputirten der löblichen  
Ritterschaft des Meißnischen Crenses unterm 27. dieses Mo-  
nats hierzu erhaltenen schriftlichen Auftrages wird dem Guth

vorstehendes, wegen des zu der Kaiserl. Königl. Französischen  
Contribution von jedem Ritterpferde zu entrichtenden fernern  
Beitrags an Ein Hundert Thaler, erlassene gedruckte Aus-  
schreiben hiermit zugefertiget, und hat nach solchem das Guth

von Ritterpferde

die Summe von

sofort nach Empfang dieses, und längstens  
den

an mich Endesgesetzten nach Dresden in meinem Quartier auf  
der No. ganz Portofrey  
in klingender Münze ohnfehlbar abzuliefern, weil das Geld den  
Jan. 1807. von mir eingesendet werden muß, wegen der  
Portofrey nicht eingesendeten Gelder aber zu gewarten, daß  
die Quittung zurückgehalten werden wird.

Dem Boten ist an Botenlohn und Insinuationsgebühren  
etwas nicht zu entrichten.

Dresden, den 28. December 1806.

P3

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

08. April 1899		04. Feb. 1995
		04. Mai 1995
		06. Juni 1995
		09. Feb. 1998
		23. Nov. 1998
		11. Okt. 2000

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0073746

42

Exquisit GmbH  
1551 IX / 2004

